

**DRINGLICHE ANFRAGE**

von Thomas Müller (EVP, Stäfa),  
Willy Spieler (SP, Küsnacht) und  
Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden)

betreffend

Trennung einer Asylbewerberfamilie durch  
Ausschaffung

---

Am 29. Oktober 1999 wurde der in Stäfa wohnhaft gewesene abgewiesene Asylbewerber A.R. zusammen mit seinen vier- und siebenjährigen Kindern D. und A. nach Mazedonien ausgeschafft; allein zurück bleibt die Ehefrau und Mutter der beiden Kinder, F.R.. Die für eine Einreise nach Mazedonien notwendigen Reisepapiere konnten von den zuständigen Behörden ebenso wenig wie von der Gesuchstellerin selbst beschafft werden. Die Schwierigkeiten der Papierbeschaffung sind im konkreten Fall darin begründet, dass F.R. nach wie vor die jugoslawische Staatsbürgerschaft besitzt, während ihrem Ehemann mittlerweile die Staatsbürgerschaft Mazedoniens erteilt wurde. Bis heute ist völlig unklar, wann es zu einer Vereinigung der Familie kommen wird.

Das BFF beruft sich zur Legitimation ihres Vorgehens auf die Asylverordnung 1, Artikel 34, welcher eine gestaffelte Wegweisung von Familien vorsieht. Im Falle der Trennung der Familie R. von einer Staffelung zu sprechen, ist angesichts des Fehlens eines Zeithorizonts für eine Zusammenführung und angesichts des Alters der Kinder nicht nachvollziehbar, umso mehr als das Asylgesetz in Art. 17 bei einer Wegweisung den Grundsatz der Einheit der Familie postuliert und überdies Art. 8 EMRK die Achtung des Familienlebens fordert.

Im Zusammenhang mit dieser Ausschaffung stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieses Vorgehens auf die betroffene Familie, insbesondere auf die Kinder?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Verstoss gegen das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK und gegen den Grundsatz der Berücksichtigung der Einheit der Familie im Falle der Wegweisung gemäss Art. 17 des Asylgesetzes?
3. Weshalb wurde der Vollzug dieser Ausschaffung nicht sofort gestoppt, nachdem klar geworden war, dass wegen fehlender Reisepapiere der Mutter/Ehefrau eine gemeinsame Rückführung nicht möglich ist?
4. Wann wurde der Familie der genaue Zeitpunkt der Ausschaffung angekündigt?
5. Weshalb erfolgte in diesem Fall keine vorgängige Information der örtlichen Behörden, zumal absehbar war, dass F.R. durch die gewaltsame Trennung von ihren Kindern und ihrem Mann zumindest einer speziellen Betreuung bedürfte?
6. Was will der Regierungsrat unternehmen, damit die Familie R. so schnell und so sicher wie möglich wieder zusammengeführt wird? Ist der Regierungsrat bereit, die entsprechenden Forderungen, welche die Gemeindebehörden von Stäfa gegenüber dem BFF aufgestellt haben, zu unterstützen?
7. Haben die Behörden des Kantons Zürich bereits in anderen Fällen von abgewiesenen Asylsuchenden Ausschaffungen vollzogen, durch welche es zur Trennung von Familien mit minderjährigen Kindern gekommen ist?

8. Welche Praxis verfolgen die kantonalen Behörden bei Vollzugsaufträgen, welche gegen übergeordnetes Recht verstossen?
9. Welche Möglichkeiten bestehen für mit dem Vollzug beauftragte Beamte, wenn sie die Widerrechtlichkeit eines Auftrags feststellen oder zumindest vermuten?
10. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, damit künftig der Vollzug von widerrechtlichen Ausschaffungen verhindert werden kann?

Begründung der Dringlichkeit:

Die Antwort ist dringlich, da sie von besonderer Bedeutung für ähnlich gelagerte und unmittelbar bevorstehende Fälle von Ausschaffungen sein könnte.

T. Müller	W. Spieler	S. Rihs-Lanz	A. M. Riedi
R. Götsch Neukom	Ch. Spillmann	S. Ziegler	C. Balocco
U. Annen	H. Attenhofer	B. Egg	S. Moser
R. Ziegler	E. Derisiotis	L. Pillard	H. Schmid
F. Cahannes	P. Vonlanthen	L. Illi	K. Furrer
E. Ziltener	J. Gerber Rüegg	P. Oser	Ch. Schürch
H. Buchs	P. Stimimann	U. Keller	J. Treppe
R. Keller	B. Volland	A. Bucher	C. Galladé
D. Jaun	S. Rusca Speck	R. Bapst	R. Gurny
E. Lally	M. Bornhauser	L. Waldner	E. Arnet
L. Lehmann	M. Fehr	S. Brändli	J. Kosch
K. Schreiber	P. Reinhard	R. Aeschbacher	H. Amstutz
H. Fahrni	N. Bolleter	G. Fischer	W. Scherrer
St. Dollenmeier	D. Vischer	M.T. Büsser	S. Kamm
E. Guyer	T. Püntener	E. Hollenstein	W. Germann
A. Kugler			